

KINDERZUSCHLAG

7 Gründe, weshalb er nicht gut funktioniert

DOSSIER



VAMV NRW
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen
www.vamv-nrw.de
Email: info@vamv-nrw.de



In der Diskussion um die Kindergrundsicherung wird immer wieder auch eine Ausweitung/bessere Bewerbung des Kinderzuschlags ins Gespräch gebracht. Wir haben bei Instagram gefragt, was die Alleinerziehenden davon halten, den Kinderzuschlag mehr zu bewerben, statt eine Kindergrundsicherung einzuführen.

Das Echo war deutlich:

Unsere Followerinnen sind dankbar, dass es den Kinderzuschlag gibt. Viele berichten, dass er eine echte Entlastung ist, da er die Eintrittskarte zum Bildungs- und Teilhabepaket ist und sie damit zum Beispiel von Kosten für Klassenfahrten befreit waren. Aber:

Die Beantragung des Kinderzuschlags ist zu schwierig.



1. Bürokratischer Aufwand ist zu groß

„Ich bin beruflich Projektmanagerin und schier verzweifelt – **Alles doppelt und dreifach nachweisen**, warum gibt es eigentlich das Finanzamt, wenn niemand dort Daten abfragt?“

„[...] Gott sei Dank bin ich schon durch das Jobcenter abgehärtet. Es reichen ja **nicht einfach nur Kontoauszüge** als Belege, sondern alles noch separat für 6 Monate nachweisen. Die Bürokratie ist echt die Härte, bin gespannt ob und wann der erste Euro rollt. [...]“

“Ich kann nachvollziehen, dass viele Menschen an dem Punkt schon resignieren.“

2. Berechnung ist nicht nachvollziehbar

“Für mich sind die Beträge, die zugesprochen werden völlig unterschiedlich und in keinsten Weise nachvollziehbar.

Es ist nun sogar so, dass die Berechnung nicht mehr den Bescheiden beigelegt wird.”

3. Bescheide kommen nicht an

“Zwei Mal ist mir schon passiert, dass Betrag X überwiesen wurde, ohne dass ich einen Bescheid bekommen hatte.

Auf Nachfrage in der Hotline sagte man mir, dass die Familienkassen aus Kostengründen ihre Briefe nicht mehr mit der Post, sondern mit privaten Firmen verschicken und diese nun meistens nicht mehr ankommen. Eine Abschrift ist möglich, muss aber begründet werden. Eine Zustellung per Mail sei nicht möglich.

Dieser Bescheid ist aber wiederum notwendig für die Wohngeldkasse oder BuT Leistungen.”

4. Alle 6 Monate der ganze Aufwand von vorne

“Ich bin dankbar, dass es den KIZ gibt, nur der Weg dahin ist sehr steinig.

Die Beantragung des Kinderzuschlags ist aufwendig und dauert Wochen, wenn nicht Monate.

Die Gültigkeit ist nur 6 Monate und teils schon abgelaufen, bevor der Antrag genehmigt wurde.

Immer wieder werden Unterlagen nachgefordert, die beim Antrag bereits begefügt waren. Es erweckt den Eindruck, dass man den Antragsteller mürbe machen möchte, in der Hoffnung, dass er aufgibt.”

5. Zu lange Wartezeiten

“... alle 6 Monate neu! Und wenn man es mal per Mail einreicht, kommen ein paar extra Wochen Bearbeitung drauf – warum auch immer.”

6. Zwischen den Anträgen Zeiten, in denen keine Leistung kommt

“Wenn ich einen nahtlosen Übergang haben will ohne Leerlauf, müsste ich ja mindestens 8 Wochen vorher Antrag stellen – darf ich aber höchstens 4 Wochen vorher. Muss also jedes mal damit rechnen ein zwei Monate den Puffer aufzufangen.”

7. All das ohne Hilfe.

Service – Fehlanzeige!

“Ich hatte mal eine Dame am Telefon, die **einfach aufgehängt hat!** Sie war genervt, weil ich meine Kindergeldnummer nicht parat hatte. Und als ich sie gebeten habe etwas freundlicher zu sein, legt sie einfach auf. Das auch noch nach einiger Wartezeit in der Warteschleife.

Machtegefälle 3000!

Die wusste ganz genau, dass eine Beschwerde niemals auf sie zurückfallen kann. Und ihr war sicher bewusst, dass ich dann gleich nochmal 15 Minuten in der Warteschleife hänge.”

“Habe es für meine Freundin erledigt, weil sie von Anträgen keine Ahnung hat und es keine Hilfe von offizieller Seite gibt. Und das obwohl im SGB 1 in den §§13-15 steht, dass Aufklärung, Beratung und Auskünfte erteilt werden müssen.“ (s. unten)

§ 13 – Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 – Beratung

- (1) Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.
- (2) Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 – Auskunft

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.
- (3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.
- (4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.

HINTERGRUNDINFORMATION

Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag können Elternpaare oder Alleinerziehende beantragen, die Kindergeld bekommen, aber mit ihrem Einkommen nicht die ganze Familie versorgen können. Wer den Kinderzuschlag erhält, hat auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Um den Kinderzuschlag zu beantragen, müssen Eltern ein Mindesteinkommen haben. Dies liegt für Elternpaare bei 900 Euro und für Alleinerziehende bei 600 Euro im Monat. Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind bis zu 292 Euro im Monat. Er sinkt bei steigendem Einkommen der Familie.

Der Kinderzuschlag wird allerdings nicht von allen Familien beantragt, die einen Anspruch hätten.